

Abg. Heuberger: Ich habe vorhin erwähnt, daß ich die Beschlüsse der jenseitigen Kammer beklage. Ich muß dies wiederholen; denn nicht genug, daß sie uns bei den wichtigern Dingen, denen etwa noch erhebliche Gründe zur Seite stehen, wie die Zulassung von Trauungen und die Befreiung von Parochiallasten, nicht beigetreten ist, so ist sie sogar noch in Kleinigkeiten karg gewesen; dies zeigen die Punkte 2 und 3. In dem Punkte 2, worüber allerdings schon abgestimmt ist, hat man wahrscheinlich etwas Gefährliches darin gefunden, daß den Deutsch-Katholiken auch andere, als protestantische Kirchen überlassen werden sollen. Ich kann aber in diesem Nichtbeitritte nichts Anderes finden, als eine Ungunst, oder ein Verweigern, um zu verweigern. In dem Punkte 3 aber ist man nicht einmal so weit, als die Staatsregierung gegangen. Hier will man die Ueberlassung der Kirchen an die Deutsch-Katholiken nur auf die Städte beschränkt und nicht auf die Dörfer ausgedehnt wissen. Nun, ich bin nicht in Zweifel, was man in jener Kammer gefürchtet haben mag. Ich denke, die ehrlichen Deutsch-Katholiken werden die Ritterstühle auf dem Lande wahrhaftig nicht beeinträchtigen; oder fürchtet man, daß die Landleute schaarenweise dem Deutsch-Katholicismus zuströmen sollten? Das fürchte ich nicht, er ist wahrhaftig nicht auf Rosen gebettet. Uebrigens kann man von da freilich wenig Heil für die Deutsch-Katholiken erwarten, wo römische Principien sich breit machen dürfen und protestantische daneben hintangesetzt werden; man wird vielmehr völlig gezwungen, an ein Liebdäueln mit der Reaction zu glauben.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation ist hier von der Ansicht ausgegangen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Sache nur zu erwarten sei, daß der deutsch-katholische Cultus sich auf die Städte beschränken werde; auch hat sie unter den gegenwärtigen Umständen es selbst für den deutsch-katholischen Cultus für zuträglich gefunden, diese Beschränkung eintreten zu lassen, da, wenn dieser Cultus auf dieses oder jenes Dorf verlegt würde, dadurch Unzuträglichkeiten entstehen möchten, die der deutsch-katholischen Glaubensgenossenschaft selbst Schaden bringen könnten. Die Sache ist überhaupt nicht von großem Werthe, und die Deputation hat deshalb vorgeschlagen, hierin der ersten Kammer beizutreten.

Abg. Jani: Auch ich mußte mich gegen diesen Punkt erklären. Es giebt große Dörfer im Lande, welche weit größer, als manche kleine Landstädte sind und dasselbe Bedürfnis haben können; ich sehe daher nicht ein, warum diese den Städten hintangesetzt werden sollen. Welchen Nachtheil kann es denn bringen, wenn es in das Ermessen der hohen Staatsregierung gelegt wird, die Kirche nur da einzuräumen, wo sich das Bedürfnis dazu herausstellt?

Präsident Braun: Die Staatsregierung war damit einverstanden, daß die Erlaubniß der Regierung auf alle Orte im Lande ausgedehnt werden soll, während die erste Kammer sich dahin ausgesprochen hat, daß die Erlaubniß nur auf die Städte beschränkt werde. Es ist also der Unterschied der,

daß die erste Kammer nur die Erlaubniß auf die Städte allein beschränkt, während die diesseitige Kammer den weiter gehenden Vorschlag der hohen Staatsregierung angenommen hat. Ich frage demnach . . .

Staatsminister v. Bietersheim: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mir erlaube, die Fragstellung zu stören, aber ich muß auf die Sachlage aufmerksam machen. Die Regierung hat vorgeschlagen und unbedenklich gefunden, die Erlaubniß auf alle Orte des Landes für den Fall auszudehnen, wenn sich in dem einen oder andern ein Bedürfnis zeigt. In der ersten Kammer hat man es nicht aus übelwollender Absicht, sondern aus practischen Gründen auf die Städte beschränkt, aber so viel ich mich erinnere, ist diese Ansicht ziemlich übereinstimmend, wenn ich nicht irre, mit mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen worden. Wenn jetzt das Wort: „Orte“ nicht anerkannt würde, weil es nicht von beiden Kammern angenommen würde, das Wort: „Städte“ aber auch nicht, so würde daraus folgen, daß in der ständischen Schrift gar keine Bestimmung darüber stände, und es würde die Folge sein, daß die Ueberlassung evangelischer Kirchen weder in Orten, noch in Städten gestattet werden könnte. Da der Gegenstand keinen practischen Werth hat, so gebe ich der verehrten Kammer anheim, ob es unter diesen Umständen nicht besser ist, bei dem Vorschlage der Deputation stehen zu bleiben.

Präsident Braun: Tritt die Kammer in diesem Punkte dem Antrage der Deputation unter Zurücknahme ihres frühern Beschlusses bei und will sie also dem beschränkenden Beschlusse der ersten Kammer die Zustimmung ertheilen? — Wird gegen zwanzig Stimmen bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Nun heißt es im Berichte:

4.

Im Betreff der Trauungen hat die diesseitige Kammer folgende vier Beschlüsse gefaßt:

- 1) daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung ihrer Glaubensgenossen unter den „in den Berichten“ angegebenen Modificationen gestattet werde;
- 2) daß die Trauung demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem deutsch-katholischen Geistlichen anzuzeigen, und
- 3) daß diese Anzeige von dem deutsch-katholischen Geistlichen selbst, so wie von zwei bei dem Trauacte zugegen gewesenen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei;
- 4) daß den Deutsch-Katholiken, welche sich verhehelichen wollen, freigestellt werde, die Trauung von einem Geistlichen ihrer Confession, oder von einem evangelischen Geistlichen, oder von den Geistlichen beider Confessionen vollziehen zu lassen, und zwar so, daß es, im Falle sie die Trauung von einem evangelischen und einem deutsch-katholischen Geistlichen wünschen, ihrer Wahl überlassen bleibe, welchen von beiden Geistlichen sie deshalb zuerst um die Trauung ersuchen wollen.